



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11 Seite: 1/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung
- · Marke MELLERUD
- · Sortiment CLASSIC
- · Artikelnummer 2152102824
- · EAN/GTIN 4004666109820
- · Registrierungsnummer Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.
- · **UFI:** PP80-90G4-8004-NUQC
- · Nanoform nicht relevant/anwendbar

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

- · Verwendung des Stoffs/Gemischs Versiegelung für saugfähige Natur- und Kunststeine
- · Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dieses Produkt darf ohne die Empfehlung des Lieferanten nicht in anderen als den oben genannten Anwendungen benutzt werden.

· 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

· Herstellerin/Lieferantin:

MELLERUD CHEMIE GmbH, Brüggen (DE),

Zweigniederlassung Luzern

c/o Gewerbe-Treuhand AG

Eichwaldstrasse 13

6002 Luzern

© +41 (0) 41 / 41 31 99 444

Herstellerin (EU):

MELLERUD CHEMIE GmbH

Bernhard-Röttgen-Waldweg 20

D-41379 Brüggen (Niederrhein) Ø +49 (0) 2163 / 950 90 999

⊠ service@mellerud.de

www.mellerud.de

· Auskunftgebender Bereich:

· 1.4 Notrufnummer:

· Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

· Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Seite: 2/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

· Gefahrenpiktogramme

(Fortsetzung von Seite 1)



· Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

·Sicherheitshinweise

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P101

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Teilentleerte Verpackung der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben. Entleerte Verpackung mit dem Siedlungsabfall entsorgen.

· 2.3 Sonstige Gefahren Keine bei bestimmungsgemässer Verwendung.

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACh Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Zubereitungen

· Beschreibung: Wässrige Emulsion von Silikonharz und Acrylaten

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 112-34-5 EINECS: 203-961-6 Reg.nr.: 01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL) Eye Irrit. 2, H319	2,5 – < 5%
CAS: 26530-20-1 EINECS: 247-761-7	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE) Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Skin Sens. 1A, H317 EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,05%
		(Fortsetzung auf Seit





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 3/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

		(Fortsetzung von Seite 2)
CAS: 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)	< 0,025%
EINECS: 220-120-9	Acute Tox. 2, H330	
	Eye Dam. 1, H318	
	Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410	
	Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1, H317	
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05 %	
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)		≥ 0,00025 – < 0,0015%
	Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318	
	Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Skin Sens. 1A, H317	
	EUH071	
	Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 %	
	Skin Irrit. 2; H315: $0.06\% \le C < 0.6\%$	
	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 %	
	Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 %	
	Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	

·SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

· Zusätzliche Hinweise: Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

· Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fliessendem Wasser spülen.
- · Nach Verschlucken: Nicht anwendbar, da Aerosoldose.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Auskünfte bei einem Arzt oder einer Giftzentrale einholen.

Symptomatische Behandlung.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 4/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 3)

Keine Informationen zu klinischen Tests und medizinische Überwachung verfügbar. Spezifische toxikologische Informationen über die Substanz, wenn verfügbar, sind in Abschnitt 11 zu finden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl (wenn möglich Vollstrahl vermeiden). Löschmassnahmen der Umgebung anpassen. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Siliciumoxide (SiOx)

Schwefeldioxid (SO2)

Stickoxide (NOx)

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

· Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

· Nicht für Notfälle geschultes Personal

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

 $\cdot \textbf{Einsatzkr\"{a}fte} \ \text{Hinweis f\"{u}r Einsatzkr\"{a}fte} : Schutzausr\"{u}stung: \ siehe \ Abschnitt \ 8.$

· 6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Mit viel Wasser verdünnen.

Bei Austritt grösserer Mengen Feuerwehr benachrichtigen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Bei ausgeflossenem Produkt besteht Rutschgefahr.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 5/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Bei bestimmungsgemässer Verwendung keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

· Hygienemassnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder grossen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser abwaschen, Hautpflege.

· Handhabung:

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

$\cdot \textbf{7.2} \ \textbf{Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten}$

- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
- $\cdot \textbf{Zusammenlagerungshinweise:} \ F\"{u}r\ unvertr\"{a}gliche\ Materialien\ siehe\ Unterpunkt\ 10.5$

$\cdot \ \ \, \text{Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:}$

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Nationale Vorschriften beachten.

- Empfohlene Lagertemperatur: trocken, zwischen +5 °C und +40 °C lagern.
- · Lagerklassen LK (Schweiz): Flüssige Stoffe / Lagerklasse 10/12

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen finden Sie unter www.mellerud.ch

Technisches Merkblatt beachten.

Ausser den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

MAK Kurzzeitwert: 101 mg/m³, 15 ppm Langzeitwert: 67 mg/m³, 10 ppm

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

MAK Kurzzeitwert: 0,1 e mg/m³ Langzeitwert: 0,05 e mg/m³

HS:

(Fortsetzung auf Seite 6)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 6/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 5)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

MAK Kurzzeitwert: 0,4 e mg/m³
Langzeitwert: 0,2 e mg/m³
S SSc;

· Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

· 8.1.2 DNEL-Werte

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte 20 mg/kg-bw/day DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte 67,5 mg/m³ DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte 67,5 mg/m³

· DNEL Arbeiter:

· 8.1.3 PNEC-Werte

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

PNEC Gewässer, Süßwasser 1 mg/l
PNEC Kläranlage 200 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser 4 mg/kg dw
PNEC Gewässer, zeitweise Freisetzung
PNEC Sediment, Seewasser 0,4 mg/kg dw
PNEC Gewässer, Seewasser 0,1 mg/l

- · 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

· 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

· 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

 $\cdot \textbf{Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:} \ Vor\ den\ Pausen\ und\ bei\ Arbeitsende\ H\"{a}nde\ waschen.$

Atemschutz:

 $Bei \, sach gem\"{a}sser \, Verwendung \, und \, unter \, normalen \, Bedingungen \, ist \, ein \, Atemschutz \, nicht \, erforderlich.$

Atemschutz ist erforderlich bei:

Aerosol- oder Nebelbildung

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A-P (EN 141) (Kennfarbe: braun-weiss)

· Handschutz:

Keine besonderen Anforderungen unter normalen Anwendungsbedingungen.

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe der Kategorie III gemäss EN 374 benutzen.

Vollkontakt:

Material: Nitrilkautschuk

Minimale Schichtdicke: ≥ 0,11 mm

Durchbruchzeit: 480 min

(Fortsetzung auf Seite 7)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 7/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 6)

· Spritzkontakt:

Material: Nitrilkautschuk Minimale Schichtdicke: ≥ 0,11 mm Durchbruchzeit: 480 min

· Handschuhmaterial

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, beispielsweise KCL 741 Dermatril®L (Vollkontakt), KCL 741 Dermatril®L (Spritzkontakt). Die oben genannten Durchbruchszeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de)

· Augenschutz:

Schutzbrille normalerweise nicht erforderlich. Allerdings wird ihr Einsatz empfohlen, in Fällen in denen bei der Handhabung des Produktes Spritzer auftreten.

· Körperschutz:

Keine besonderen Anforderungen unter normalen Anwendungsbedingungen. Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

· 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegender	n physikalischen und	d chemischen Eigenschaften
------------------------------------	----------------------	----------------------------

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand

· Farbe:

· Geruch:

 $\cdot \textbf{Geruchs schwelle:}$

· 9.1.2 Sicherheitsrelvante Basisdaten:

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

· Siedebeginn und Siedebereich:

· Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

· Explosionsgrenzen:

· Untere:

Obere:

· Flammpunkt:

· Zündtemperatur:

· Zersetzungstemperatur:

· pH-Wert bei 20 °C:

· Acidität/Alkalinität

· Viskosität:

· Kinematisch bei 20 °C:

Oberflächenspannung:
 Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

· Wasser:

· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

· Dampfdruck bei 20 °C:

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C:

· Relative Dichte · Dampfdichte

Flüssig

Weiss

Nach Acrylaten

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

≥ 100 °C (H₂O)

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

7,5 – 8,5 (CIPAC MT 75.3)

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

20 - 24 s (ISO 3 mm)

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

Vollständig mischbar.

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

≤ 23 hPa (H₂O)

1,017 – 1,02 g/cm³ (ISO 387)

1,019 (EC method A.3)

Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

(Fortsetzung auf Seite 8)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 8/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 7)

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form:

 $\cdot \ \textbf{Wichtige Angaben zum Gesundheits-} \ \textbf{und Umweltschutz sowie}$

zur Sicherheit

Selbstentzündungstemperatur:
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

 \cdot **VOCV (CH)** ≥ 8,01 – ≤ 8,05 %

· Korrosiv gegenüber Metallen

• **Einstufung:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

Emulsion

Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.

· Brechungsindex, untere Grenze: 20,00 - 22,50 %

 $\cdot \, \mathbf{Zustands} \\ \ddot{\mathbf{a}} \mathbf{nderung}$

· **Trübungs-/Klarpunkt:** Nicht bestimmt.

Oxidierende Eigenschaften
 Verdampfungsgeschwindigkeit
 Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
 Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

Nicht anwendbar.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare entfällt Gase entwickeln · Oxidierende Flüssigkeiten entfällt entfällt · Oxidierende Feststoffe

• Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische
• Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- · 10.2 Chemische Stabilität

· Organische Peroxide

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Wenn Material vorschriftsgemäss gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.

entfällt

entfällt

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemässem Umgang.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Frost
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Säuren.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

(Fortsetzung auf Seite 9)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Seite: 9/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/b	· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 112-34-5 2-(CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)		
LD50	7.291 mg/kg bw (rat) (OECD 401)		
	2.410 mg/kg bw (mouse) (OECD 401)		
LD50	2.764 mg/kg bw (rabbit) (OECD402)		
LC 50	(Einstufungskriterien nicht erfüllt) (LC50 greater than near-saturated vapor conc.)		
CAS: 26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
ATE	125 mg/kg (rat)		
ATE	311 mg/kg (rabbit)		
ATE Stäube/Nebel	0,27 mg/l		
CAS: 2634-33-5 1	,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)		
ATE	450 mg/kg		
LD50	> 2.000 mg/kg bw (rabbit)		
ATE Stäube/Nebel	0,21 mg/l		
	Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)		
	(METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)		
ATE	100 mg/kg		
ATE	50 mg/kg		
ATE Stäube/Nebel 0,05 mg/l			
· Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode:.			
- (Nicht relevant)			
- (Nicht relevant)			
- (Nicht relevant)			

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.
- · Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)		
Nicht reizend	(rabbit) (OECD404)	
CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1	(rabbit) (OECD404)	
CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)		
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)	
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)		
Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1C (rabbit) (On basis of test data)		
	(Fortsetzung auf Seite 10)	



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 10/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 9)

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Einstufung:

Nicht als hautätzend/-reizend eingestuft (Einstufungskriterien nicht erfüllt)

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

 Experiment 	telle/bered	chnete Daten:
--------------------------------	-------------	---------------

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

Reizend (rabbit) (No guideline followed)

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (rabbit) (OECD 405)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Harmonisierte (legale) Einstufung.)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Harmonisierte (legale) Einstufung.)

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Einstufung:

Nicht als augenschädigend/-reizend eingestuft (Einstufungskriterien nicht erfüllt)

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Fx	neriment	telle/berec	hnete Dat	en:

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

Verursacht keine Hautsensibilisierung (guinea pig) (OECD406)

Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Nicht eingestuft (Fehlende Daten)) (no study available)

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

Hautallergen, Kategorie 1 (guinea pig) (OECD406)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE) Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Keine Daten verfügbar)

Hautallergen, Kategorie 1 (Harmonisierte (legale) Einstufung.)

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Keine Daten verfügbar)

Hautallergen, Kategorie 1A (Harmonisierte (legale) Einstufung.) (On basis of test data)

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Einstufung:

Hautallergen, Kategorie 1 (Skin Sens. 1, H317)

· Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 11/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 10)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.
- · Zusätzliche toxikologische Hinweise: Produktbezogene Effekte und Symptome, falls vorhanden, sind in Unterabschnitt 4.2 beschrieben.
- · Sensibilisierung Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACh Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

CAS: 556-67-2 Octamethylcyclotetrasiloxan (CYCLOMETHICONE)

Liste II; III

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

· Aquatische Toxizität: Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

Aquatistii	Addutisere Toxizatat. Reine Baternar die Miseriang Verlagbar. Stoffaater, Worleievant und Verlagbar, Sind unter angeragt.		
· Gefährlich	· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 112-3	4-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)		
LC50/48 h	2.750 mg/l (Leuciscus idus (Golden orfe)) (DIN 38412 Teil 15)		
EC50/48 h	> 100 mg/l (Daphnia magna (water flea)) (OECD 202)		
CAS: 2653	0-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
NOEC/21d	0,002 mg/l (Daphnia magna (water flea)) (OECD 211)		
NOEC/72h	0,004 mg/l (Scenedesmus subspicatus (algae)) (OECD 201)		
NOEC/28d	0,022 mg/l (Oncorhynchus mykiss (rainbow trout)) (Fish, Early-Life Stage Toxicity Test)		
ErC50/72h:	0,031 mg/l (Chlorella vulgaris (Fresh water algae)) (OECD 201)		
ErC10/48h	0,000224 mg/L (Navicula pelliculosa) (OECD 201)		
ErC50/48h	0,00129 mg/L (Navicula pelliculosa) (OECD 201)		
EC50/48 h	0,42 mg/l (Daphnia magna (water flea)) (OECD 202)		
EC50/72 h	0,084 mg/l (Scenedesmus subspicatus (algae)) (OECD 201)		
LC50/96 h	0,036 mg/l (Oncorhynchus mykiss (rainbow trout)) (OECD 203)		
	/Fortcotrups out Soito 12		

(Fortsetzung auf Seite 12)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Seite: 12/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

	(Fortsetzung von Seite 11)	
CAS: 2634	33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)	
LC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (water flea))	
NOEC/21d	0,21 mg/l (Oncorhynchus mykiss (rainbow trout)) (OECD TG 215)	
	0,91 mg/l (Daphnia magna (water flea))	
ErC50/24h	0,108 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)	
EC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (water flea))	
EC50/72 h	0,15 mg/l (algae)	
LC50/96 h	1,3 – 1,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss (rainbow trout))	
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)		
	(METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)	
NOEC/48 h	0,00049 mg/l (Skeletonema costatum)	
NOEC/72h	0,51 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)	
ErC50/48h	0,0052 mg/L (Skeletonema costatum)	
EC50/48 h	> 986 mg/l (Daphnia magna (water flea))	
EC50/72 h	5,8 mg/l (algae)	
LC50/96 h	> 694 mg/l (Oncorhynchus mykiss (rainbow trout))	

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit		
· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)		
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)	
Biodegradability	> 80 % (28 d) (OECD301C Modified MITI Test)	
CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
Biologische Abbaubarkeit	(OECD 309 Simulation Biodegradation - Surface Water)	
CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)		
Biologische Abbaubarkeit	(nicht schnell abbaubar)	
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)		
(METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)		
Biologische Abbaubarkeit	(Nicht leicht biologisch abbaubar) (On basis of test data)	

• **Produkt/Gemisch:** Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial		
· Gefährliche Inhaltsstoffe: CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)		
log Pow	0,56 (experimental)	
CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H	-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)	
Log Kow	2,92 (octanol/water)	
CAS: 2634-33-5 1,2-Benziso	thiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)	
Bioconcentration factor (BCF)	3,162 /L/kg	
Log Kow	0,64	
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch, best.aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)		
Bioconcentration factor (BCF)	3,162	
	(Fortcetzung auf Soite 13)	

(Fortsetzung auf Seite 13)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 13/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

Log Kow 0,63 – 0,71

(Fortsetzung von Seite 12)

- · 12.4 Mobilität im Boden Keine Substanzdaten verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.
- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen

· Verhalten in Kläranlagen:

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

OECD 303 A: Activated Sludge Units > 83 % (activated sludge organisms)

· Toxizität auf Klärschlammorganismen:

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

EC20/0,5 h 10,4 mg/l (activated sludge organisms) (TTC-Test (8901 Macherey-Nagel))

EC20/3h 7,3 mg/l (activated sludge organisms) (OECD 209)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

EC20/3h 3,3 mg/l (activated sludge organisms) (OECD 209)

- · Weitere ökologische Hinweise:
- · CSB-Wert: Keine Substanzdaten verfügbar.
- · BSB5-Wert: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- · Allgemeine Hinweise:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· 13.1.1 Entsorgung des Produktes:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Gemäss einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAKV:

08 00 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 19: Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

15 00 00: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)

15 01 00: Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10: Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind HP14

· Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

07 00 00: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 06 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln,

Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 01: Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Klassierung: S = Sonderabfall

(Fortsetzung auf Seite 14)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 14/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 13)

15 00 00: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)

15 01 00: Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10: Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind Klassierung: S = Sonderabfall

20 00 00: Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen

20 01 00: Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)

20 01 29: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Klassierung: S = Sonderabfall

· 13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung		
· UN-Nummer		
· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt	
· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt	
· 14.3 Transportgefahrenklassen		
· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA		
· Klasse	entfällt	
· 14.4 Verpackungsgruppe		
· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt	
· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.	
· 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.	
· 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-		
Übereinkommens und gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.	
· Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.	
· UN "Model Regulation":	entfällt	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.
- · Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

- · Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU): ≥ 98,8 ≤ 101,9 q/l
- · Decopaint-Richtlinie (Europa, 2004/42/EG)

EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A/i): 140 g/l (2010). Dieses Produkt enthält maximal 140 g/l VOC. Produkttyp: FARBEN UND LACKE

• Produktunterkategorie: Einkomponenten-Speziallacke

(Fortsetzung auf Seite 15)



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 15/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

· Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis, Grenzwert: 140 g/l VOC: ≥ 98,8 – ≤ 101,9 g/l

(Fortsetzung von Seite 14)

- · Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht reguliert
- · Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen: nicht reguliert
- · Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Biozid-Verordnung.
- · Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäss Richtlinie 2012/18/EU.
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

 Beschränkungsbedingungen: 3, 55
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht reguliert
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften/Hinweise (Schweiz):

Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11 Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

· Biozidprodukteverordnung, (VBP, SR 813.12): Nicht reguliert

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

- · Störfallverordnung, StFV (SR 814.012): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.
- · Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) (SR 814.018): Das Gemisch ist gemäss der VOCV von den Lenkungsabgaben befreit (≤ 3,0 % VOC).
- · Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)

(Fortsetzung auf Seite 16)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 16/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 15)

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die Mischung nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

· 16.1 Änderungshinweise Das Dokument wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

· 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.
- · 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

· 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Die genannten Daten stammen aus einer oder mehreren Informationsquellen:

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)

CEFIC ERICards Database (http://www.ericards.net)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

 ${\sf GESTIS"-Stoffdatenbank} \ (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)$

 $ECHA-Datenbank\ registrierter\ Stoffe\ (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances)$

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]: Sensibilisierung der Haut Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäss Verordnung (EC) No 1272/2008.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Regulatory Affairs
- · Ansprechpartner: regulatory@mellerud.de
- · Datum der Vorgängerversion: 25.05.2023
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.01

(Fortsetzung auf Seite 17)





Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 17/17

Druckdatum: 14.02.2024 überarbeitet am: 14.02.2024 Versionsnummer: 2.03

Handelsname/Bezeichnung Stein & Platten Versiegelung

(Fortsetzung von Seite 16)

· 16.6 Abkürzungen und Akronyme (eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme) für die deutschsprachige Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes:

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse; ADN - Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; AGW - Arbeitsplatzgrenzwert; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung; AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; BSB - Biochemischer Sauerstoffbedarf; c.c. - geschlossenes Gefäss; CAS - Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern; CESIO - Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte; CSB - Chemischer Sauerstoffbedarf; DMEL - Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau; DNEL -Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau; EbC50 - mittlere Hemmkonzentration des Wachstums; EC - Effektivkonzentration; EINECS - Europäisches Chemikalieninventar; EN - Europäisch Norm; ErC50 - mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate; GGVSEB - Gefahrgutverordnung Strasse, Eisenbahn und Binnenschiff; GGVSee - Gefahrgutverordnung See; GLP - Gute Laborpraxis; GMO - Genetisch Modifizierter Organismus; IATA - Internationale Flug-TransportVereinigung; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; IMDG - Internationaler Code für Gefahrgüter auf See; ISO - Internationale Organisation für Normung; LD/LC - letale Dosis/Konzentration; LOAEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.; LOEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.; M-Factor - Multiplikationsfaktor; NOAEL - Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.; NOEC -Konzentration ohne beobachtbare Wirkung; NOEL - Dosis ohne beobachtbare Wirkung; o.c. - offenes Gefäss; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OEL - Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz; PBT - Persistent, bioakkumulativ,toxisch; PNEC -Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.; REACH - REACH Registrierung; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe; TA - Technische Anleitung; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; vPvB - sehr persistent, sehr bioakkumulierbar; WGK - Wassergefährdungsklasse

Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auch auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

·* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts für dieses Produkt/ diesen Stoff werden alle vorhergehenden Versionen ungültig. Änderungen in den jeweiligen Kapiteln gegenüber der vorhergehenden Version, sind am linken Seitenrand mit * gekennzeichnet.

СН